

101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Die in Aussicht genommene Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (100 der Beilagen) macht auch eine Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes erforderlich, die jedoch nur rechtstechnischer Natur ist und keine inhaltliche Änderung der derzeit geltenden Rechtslage bedingt. Auch sind Ergänzungen im Hinblick auf das 1967 in Kraft getretene Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz erforderlich geworden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum LaDÜG. 1962), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juli 1968

H a b r i n g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann